

F. Rechtlich andere Würdigung der gleichen Tatsachenfeststellungen

Das rechtliche Gehör beinhaltet für die gerichtlichen Verfahren auch insbesondere nicht, dass der Verfahrensbetroffene in jeder Instanz mündlich gehört werden muss. So ist es dem Obergericht nicht verwehrt, ohne eine erneute Parteieinvernahme die erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen zu übernehmen und sie rechtlich anders zu werten.⁴⁹²

G. Behebung von Formmängeln

Ein Gericht oder eine Behörde verletzt das rechtliche Gehör, wenn sie eine mit behebbaren Formmängeln behaftete Beschwerdeschrift eines nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers zurückweist, ohne ihm in irgendeiner Form einen vorgängigen Heilungsversuch des Formmangels zu ermöglichen.⁴⁹³ Eine Mängelbehebung kann im Verfahren vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) durch Einvernahme zu Protokoll oder durch die Ansetzung einer Frist geschehen.⁴⁹⁴ Es ist dem nicht verbeiständeten Beschwerdeführer zumindest noch zu Beginn der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit zu bieten, durch entsprechende Wegleitung und Befragung eine Mängelbehebung vorzunehmen.

H. Reformatio in peius

Weichen die Vorinstanz und die Beschwerdeinstanz bei ihren Entscheidungen in zentralen Fragen voneinander ab, sind die Mitwirkungsrechte eines Beschwerdeführers in höherem Masse zu berücksichtigen. Denn es folgt schon aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör, dass die Beschwerdeinstanz die Partei von der Absicht, die Entscheidung der Vorinstanz zu ihrem Nachteil abzuändern, in Kenntnis

492 StGH 1998/11, Urteil vom 4. September 1998, LES 4/1999, S. 209 (214).

493 Siehe zur Formmängelbehebung im verfassungsgerichtlichen Verfahren hinten S. 511 ff.

494 Art. 93 Abs. 1 i. V. m. Art. 96 Abs. 2 LVG; siehe StGH 1993/22, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1/1996, S. 7 (10).